

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 16 (1906)

Artikel: Das Schützenwesen im Lande Schwyz
Autor: Styger, M.
Kapitel: Feuerwaffen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-158113>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schwyz zu tragen haben, folglich auch auf die gleichen Ansprüche berechtigt sind, auf welchen Fall dann die Schützengesellschaft des Bezirkes Küssnacht ebensowenig ermangeln wird, ihre Waffenbrüder des löbl. Bezirkes Schwyz, sowie der übrigen des Kantons im gleichen freundschaftlichen Sinne zu einem für diese vom Kanton erhaltenen Schützengabe zu bestimmenden Schützenfeste einzuladen". Es braucht nicht beigefügt zu werden, daß diese Empfindlichkeit auf die unseligen Zwistigkeiten unter den Bezirken in jenen 30er Jahren¹⁾ zurückzuführen ist.

Hiermit verlassen wir den Gabenteupel. Bevor nun aber auf die innere Organisation des alten Schützen- und Schießwesens in unserem Lande eingetreten wird, ist zum bessern Verständnis der verschiedenen Schießreglemente ein kurzer Blick auf die alten in Betracht fallenden Feuerwaffen und was drum und dran hängt absolut notwendig.²⁾

Währenddem man den Freiburger Mönch Berthold Schwarz (um 1250)³⁾ fälschlich als Erfinder des Schießpulver bezeichnet hat, scheint dieses bereits den klassischen und auch den keltischen Völkerschäften bekannt gewesen zu sein. Die Entdeckung und Untersuchung von Pfahlbauten in den Schweizerseen förderte auch Brandkugeln zu Tage, die eine dem Schießpulver wenigstens ähnliche Mischung enthalten. Im Jahre 690 sollen sich die Araber der Feuergewehre vor Mecka bedient haben und Konstantin V. zwischen 741 und 775 mit Kanonen gegen die Sarazenen gezogen sein. Jedenfalls ist die regelmäßige Anwendung des Schießpulvers im Kriege zwischen den Tartaren und Chinesen (1232), sodann bei der Belagerung von Sevilla (1247) nachgeBürger die gleichen Lasten und Verpflichtungen wie jene von

¹⁾ Besetzung von Küssnacht durch Schwyztruppen den 31. Juli 1833.

²⁾ Die Schriften, welche über dieses Thema handeln, sind meist etwas unklar und widersprechend. Es wurde deshalb in vorliegender Arbeit versucht, die einzelnen Gattungen von Feuergewehren möglichst genau zu unterscheiden und auseinander zu halten. Benutzt wurden vornehmlich: „Kulturgeschichte des deutschen Volkes“ von Henne-Am Rhy; „Die Schützengesellschaft der Stadt Zürich“ von Fritz Marti; „Quellen zur Geschichte der Feuerwaffen“ von Effenwein, und „Die Kriegswaffen“ von Aug. Demmin.

³⁾ Andere haben dieses Verdienst dem Konstantin Amalzen oder auch dem englischen Mönch Roger Bacon (1211—1294) zugeschrieben.

wiesen und in Deutschland gibt Albert der Große, Bischof von Regensburg († 1280) in seiner Schrift: „de mirabilibus mundi“ bereits das Rezept für die Zusammensetzung des Pulvers und der Rakete. Seit 1452 ist die Körnung des Schießpulvers bekannt.

Wenn also die alten Schwyzler das Pulver auch nicht erfunden haben, so haben sie sich doch wenigstens rechtzeitig Mühe gegeben, solches selbst herzustellen. Nach Salpeter wurde namentlich in Pferdeställen, wo sich bekanntlich infolge des Harnens und der Aussäufung der Tiere salpetrige Niederschläge bilden, frühzeitig gegraben und fremde wie einheimische Salpetersieder übten im Lande ihr Handwerk. 1594 hat der Goldschmied von Schwyz¹⁾ das obrigkeitsliche Salpetermonopol und 1694 wurde bei einer Buße von 100 Talern verboten, Salpeter außer Lands zu verkaufen. Bei gleicher Strafe mußte der im Lande selbst gewonnene Salpeter dem Zeugherrn abgegeben werden, welcher dafür den von der Obrigkeit festgesetzten Preis bezahlte. Schon im Jahre 1597 war der Rat von Schwyz in der Lage, dem Kaiser 8 Zentner Büchsenpulver zum Kriege gegen die Türken, den Erbfeinden der Christenheit, verehren zu können. Am 29. Okt. 1658 wurde „Rath gehalten und dem Bulffermacher bewilligt, daß er daß Bulffer außert Landes — versteht sich nacher Luzern, Unterwalden vnd Zug, auch unsern Unterthauen verkaufen mögen mit diser Condition, daß wenn besagte Miteidgenossen schriftlich bezeugen werden, daß solches Bulffer nit uff Fürkauf, sondern selbsten von nöthen sein.“ Um jene Zeit kostete ein Pfund Pulver 16—17 β, ein Pfund Blei aber ca. 4 β.

Solange man weiß, hatte Brunnen die Ehre, einen Pulverstampf zu besitzen, der ein von der Landsgemeinde bewilligtes Privatunternehmen und zu einer Konzessionsgebühr in Form von Pulverlieferung an das Zeughaus verpflichtet war. Es ergibt sich das aus zwei Beschlüssen des gesessenen Landrats:

Im Jahre 1679 wurde dem Schützenmeister Häring in Brunnen, wegen der dem Dorf drohenden Gefahr, verboten, in

¹⁾ Als solchen finden wir damals den Meister Jakob Straßer.

seinem Hause Pulver zu machen und dabei Kohlen zu brennen und am 13. Juli 1680 wurde „wegen des Schützenmeister Herigs Pulverstampf erkündt, daß Herig dem Herrn Zeugherrn vmb der vergangen, jährlichen 30 bulser, bey Dublen zwu zuu buoß, bezahlen vnd erlegen solle wie dann fürvhin jährlichen solche 30 n̄ bulser Herig einem Zeugherrn, so lange er den Stampf besitzt, liefern, widrigenfalls vor einem dreifachen Rath angezogen werden solle“.

Der Pulverstampf wurde dann infolge des ersterwähnten Beschlusses auf das Allmeindplätzli verlegt. Der Pulvermacher versorgte nicht nur das Zeughaus für den Kriegsfall, sondern auch die Zielschaften im Land sowohl wie in den Vogteien und anderwärts mit Pulver, scheint aber nicht immer auf Erstellung einer guten Qualität gehalten zu haben, denn am 29. Jan. 1682 sah sich der gesessene Landrat zum Beschlusse veranlaßt: in Betracht, „daß Hr. Schützenmeister Hans Caspar Häring in so gefahrlichen Kriegsläuffen allzu schwach vnd gar nit probehaltende Bulser, sowohl in unserem Landt, Vogteien vnd auch anderwärthig ausgemessen vnd verkauft, wodurch Landt und Leuth in höchster Gefahr seindt versezt worden, habendt unsere gnädigen Herren vndt oberen Ein gesässener Landtrath erkändt, daß Er bis Erstkommenden 3fachen Landtrath khein bulser verkauffen noch machen solle bey Gld. 50 buoß — vndt den Schaden darum die Oberkeit gelitten, daß man ander bulser à posta außfertigen müssen, wiederumb ersezen.“

Auch die Züger, welche Schützenmeister Häring zur Kundschaft hatte, wurden von ihm schlecht bedient, denn es beschloß der Rat am 12. Febr. 1682: „Demnach zwey Schreiben von Zug abgehört vnd fast flag tragent Erfunden werden, daß Johann Caspar Häring bulsfer bey so gefahrlichen conjuncturen verkauft habe, welches nichts nuß vnd nit verschafft noch schaumswahr gewesen, deswegen auch gefahr, kosten vnd schaden hierauß Entsprungen (welcher billich von Ihm wieder Ersetzt vnd abgetragen werden solle) als ist deswegen abgesaßt vnd Erkändt worden, wie volgth, daß weilen Ihme vor Einer ganz versambten Landsgemeindt vnd den Landleuthen die bewilligung

ein Pulverstampf auffzurichten vnd Pulffer zuo machen, Ertheilt worden, Solle disere Materi widerumb an künftige Landsgemeindt gebracht werden. Inzwischen aber solle Er genzhlich kein bulfer ferner zuo machen noch gemachtes zuo verkauffen, sich nit vnderfangen noch erfrechen sondern solle all dasjenige so nit probhaltig noch gueth ist, ohnverwilt hinder Hherren Zeugherrn Heinrich Franz Reding in daß Zeughauß bis zu Austrag der sachen in Verwahrung gelegt vnd gehalten werden."

Das scheint dem Häring die Pulvermacherei verleidet zu haben, oder dann hat ihm der Rat das Handwerk gelegt, item, schon im Jahre darauf (im September 1683) erscheinen als Pulvermacher Meister Sager und Meister Wispel. Der erstere hatte 40 Zentner, der letztere 25 Zentner Pulver im Vorrat und es wurde dem Sager bewilligt 10, dem Wispel 8 Zentner über den Berg zu verkaufen; an andere Orte aber soll kein Pulver außer Lands verkauft werden. Seit der Zeit wurde die Pulverfabrikation hauptsächlich von der Familie Sager betrieben¹⁾, bis am 9. Juli 1832 der Pulverstampf auf dem Allmeindplätzli in Ingenbohl in die Luft flog. -

Nach der Überlieferung soll die treibende Kraft des Pulvers in Deutschland durch Zufall entdeckt worden sein, indem jemand (vielleicht der Mönch Berthold Schwarz) ein Gemisch von Salpeter, Schwefel und Kohle in einem Mörser zerstieß und damit eine plötzliche Explosion bewirkte, die den Pröbler etwas unsanft mit samt dem Stöpsel an die Wand geworfen haben mag. In Europa reicht der Gebrauch der Feuerwaffen nicht über das XIV. Jahrhundert zurück; ihre erste Form war der „Mörser“, der hauptsächlich dazu diente, Feuer in belagerte Plätze zu werfen oder große Steinkugeln zu schleudern. Nachfolger des Mörser war die „Kanone“, mit Geschossen von Stein, Blei und Eisen. Die ersten Feuergewehre waren

¹⁾ Im Jahre 1790 erhält der junge Sager vom Landrat einen Zuschuss, weil er nicht anständiges und zum Schießen brauchbares Pulver mache. Mit dem Untersuch über die Verpflichtungen der Pulvermacher und der Pulverprober werden Zeugherr Reding und Salzdirektor Gasser beauftragt.

„Stückgeschütze“, die nicht zum Handgebrauch des einzelnen Mannes dienten. Die erste Kanone im Gebiete der heutigen Schweiz hatte Basel 1371, dann folgte Bern 1413. Aus den Stücken großen Kalibers entstanden dann erst die Handfeuerwaffen. Ihre erste Form war die zu Ende des XIV. Jahrhunderts aufgekommene Handkanone mit dem Zündloch oben. Immerhin war ihr Gewicht anfänglich noch so bedeutend, daß sie durch eine Gabel gestützt werden mußte und zur Bedienung gleichwohl zwei Männer erforderlich waren, von denen der eine zielte und der andere mit der losen Lunte das Pulver auf dem Lode entzündete. Nach und nach wurde diese Feuerwaffe leichter und zum eigentlichen Handrohr geschaffen, dessen sich der einzelne Schütze allein bedienen konnte. Da er aber die Lunte von Hand an das Zündloch führen mußte und deshalb von einem richtigen Zielen nicht die Rede sein konnte, war die Treffsicherheit offenbar eine geringe. Dem half die um 1424 erfundene Handbüchse mit dem Schlangen-Hahn-Luntenträger wenigstens zeitweise ab. Hier wurde die Lunte oder ein Schwamm (Zunder) zwischen die Lippen eines „hinten am Rehre angebrachten, schlangenförmigen und beweglichen Hahnes“ oder „Drachen“ befestigt, welcher das „lebendige Feuer“ auf die Zündpfeife leitete. Diese Büchse fällt in Betracht, wenn vom „Schießen mit dem Mändli“ die Rede ist. Der Hahn oder Drache mit dem Feuerschwamm zwischen den Lippen hieß nämlich auch der „Mändli-Hahnen“, der Schwamm (Zunder) selbst das „Zündmändli“ und die Vorrichtung, mittelst welcher der Hahnen, allerdings noch ohne Feder und Drücker, auf die Zündpfeife gelegt werden konnte, das „Für- oder Mändli-schlüssel“.¹⁾

Eine wesentliche Verbesserung dieser Luntenbüchse erfolgte mit der Einführung des „Schnapp-Luntenschlosses“. schlechtweg nur „Schnapper“ genannt, indem der Luntenhahn nicht mehr langsam auf die beim Zündloch angebrachte

¹⁾ Später wurde der Name „Mändli“ allen Luntengewehren beigelegt, im Gegensatz zum Steinschloßgewehr.

Zündpfanne geleitet oder gezogen, sondern durch die Feder eines seitlich angebrachten Schlosses und mittelst dem „Drücker“ dahin geschossen wurde.¹⁾ Bald erfuhr auch diese „Schnapper-Büchse“ wiederum wesentliche Verbesserungen, indem sie einerseits leichter konstruiert und anderseits die Abzugsvorrichtung von der Seite nach innen verlegt und der Drücker unterhalb angebracht wurde. Dieses Handrohr, welches allerdings weder Visier noch Korn hatte und eiserne Kugeln schoß, wurde die sog. „Reißbüchse“ d. h. die offizielle Handfeuerwaffe des XV. und XVI. Jahrhunderts.

In der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts war neben dem beschriebenen Luntengewehr auch die Hackenbüchse (Hackbüchse, haquebuse) im Gebrauch, so genannt von einem nahe der Mündung angebrachten Hacken, vermittelst welchem das Rohr an Mauern, Brustwehren u. dgl. angehängt werden konnte, um dem Rückschlag zu begegnen. Auch sie hatten den Schlangenhahn-Luntenträger in verbesserter Form mit Drücker und Feder d. h. das Schnapphahnschloß, unterschieden sich aber von den „Reißbüchsen“ durch ein längeres Rohr (gewöhnlich 1 m) und größeres Kaliber.²⁾ Zu Beginn des XVI. Jahrhunderts wurden an den Hackenbüchsen wesentliche Verbesserungen vorgenommen; der Schaft erhält einen Kolben zum bequemeren Anschlag, sowie einen Ladstock und der Lauf wurde mit Korn und Visier versehen. So ausgerüstet war diese Waffe die erste, welche ein genaueres Zielen gestattete.

Im Jahre 1515 wurde zu Nürnberg die deutsche oder Radschloßbüchse erfunden, so genannt von dem unter der Zündpfanne angebrachten, gewöhnlich aus 12 Stücken bestehenden „Radschloß“, das mittelst eines Schlüssels um $\frac{3}{4}$ seines Umgangs gedreht und dadurch die mit der Aufzugskette verbundene Schlagfeder gespannt wurde. Zwischen den Lippen des Hahnes war statt der Linte und des Schwamms ein Stück

¹⁾ Dieses Schnappluntenschloß war der Vorläufer des Steinschlosses.

²⁾ Mit der Mahnung an den einsiedlischen Abt Ludwig Blarer, die Beste Pfäffikon in guten Verteidigungszustand zu setzen, erklärt der Rat von Schwyz im Jahre 1528, daß er auch für Hackenbüchsen, Steine und Pulver besorgt sein werde.

Eisen- oder Schwefelfies¹⁾ befestigt, welches so auf die Zündpflanze zu liegen kam, daß es beim Losdrücken von dem in rasche Rückdrehung versetzten Stahlrad durch intensive Reibung erwärmt wurde, einzelne zum Glühen und Verbrennen gebrachte Stückchen abbröckelten, auf die Pflanze fielen und so die Ladung entzündeten. Erst in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts fand die Radschloßbüchse auch in der Schweiz Eingang und trat in Konkurrenz mit dem Luntentrohr, der Reißbüchse und der Hackenbüchse, vermochte aber Lunte und Schwamm, das zuverlässige „lebendige Feuer“ nicht nachhaltig zu verdrängen, indem am Radschloß gern etwas zerbrach, der Abzug zu hart war, das Schwefelfies zu leicht bröckelte und der sprühende Funkenregen dem Schützen Haar und Bart verbrennte.

Im allgemeinen stellen die waffenkundigen Theoretiker das Luntent- und Schnäpphahnrohr, wie die Radschloßbüchse unter den gemeinsamen Begriff der Arkebüse. Ursprünglich war aber darunter der „halbe Hacken“, 5 kg schwer mit einem Geschöß von $1\frac{1}{2}$ — $2\frac{1}{2}$ Lot Blei, verstanden.

Die Muskete (der ganze Hacken) wurde 1521 erfunden, gelangte in der Schweiz aber erst in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts zur Anwendung. Konstruktion und Mechanismus stimmt mit derjenigen der Arkebüse überein, ihre Entladung erfolgte ebenfalls mit Lunte (Schwamm) oder Rad. Der Unterschied bestand im größeren Kaliber²⁾ und in dem bedeutend längeren Rohr, welches beim Gebrauch auf eine Gabel gelegt wurde. Im Jahre 1585 bestimmte Zürich die Rohrlänge; darnach durfte das längste Rohr „one den schafft vier werkschuch vnd nit lenger vnd die kürzisten nit minder dann dritthalben werkschuch sijn“. Mit der Zeit erlangte die Muskete die gleichen Rechte wie das ältere Handrohr und wurde neben diesem zur offiziellen „Reißbüchse“.

¹⁾ Eine chemische Verbindung von Eisen und Schwefel, welche bei höherer Temperatur unter Feuererscheinung oxydiert.

²⁾ Es gab Musketen, deren Ladung und Gewicht das doppelte Volumen von der Arkebüse hatten, nämlich bis zu 10 kg mit einem Geschöß von 4 Lot Blei.

Wie die einzelnen Gattungen der Arkebüse konnte auch die Musketen mit dem Luntens- oder mit dem Radtschloß versehen sein. Beide dienten nicht nur im Stand, sondern auch zur Bewaffnung der regulären Feldtruppen.

Unter den Begriff der „Hacken“ fällt auch die sog. Wallbüchse (Doppelhacken) auf Gestellen mit Rädern und einem Geschoßgewicht von 8 Lot.

Da wir hier und da auf Verfütigungen treffen, unter welcher Armierung auch auf der Zielsstatt geschossen werden müßte, sei hier erwähnt, was zur Ausrüstung eines Arkebusiers und Musketen-Schützen im allgemeinen gehörte. Die Hakenschützen waren mit einem großen Pulverhorn, mit Zündkrautfläschchen¹⁾, mit mehreren Ellen Luntendocht²⁾, oder wenn sie das Radtschloß hatten, mit entsprechender Menge Schwefelfies und mit einem Kugelhaken versehen; der Musketier hatte ein mit hölzernen Kapseln (Pulvermasche) versehenes Wehrgehänge, Pulverhorn, Zündkrautflasche, Kugelhaken (mit etwa 30 Kugeln), Lunte und Luntenkapsel, event. für das Radtschloß den Schwefelfies.

Ebenfalls eine Erfindung aus der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts ist die Schnapphahnbüchse, auch Schnapphahn-Musketen genannt. Sie hatte eine Schnapphahnbatterie, welche mit Schwefelfies arbeitete, indem der Stahl auf diesen Zündstoff auffschlug.

Eine wesentliche Umgestaltung der bisherigen Feuerwaffen hatte das zwischen 1630 und 1640 erfundene Feuersteinsschloß zur Folge. Mit seiner Einführung und Anwendung gedieh die Handfeuerwaffe nach damaligen Begriffen bereits zu einer großen Vollendung. Das Steinschloßgewehr, auch Feuersteinflinte und Füsiliermusketen genannt (fusil à batterie à silex)³⁾ arbeitete mit Feuerstein und Stahl,

¹⁾ Zündkraut war das feinere Pulver auf die Pfanne. Bekannt ist für Pulver und Blei der Ausdruck „Kraut und Lot“.

²⁾ Den Luntendocht bezog man beim Seiler, das Blei gewöhnlich aus dem Zeughaus.

³⁾ Vom Flintstein Pierre à fusi haben wir die Namen „Flinte“ und „Füsi“ (Füsil).

d. h. die Entzündung der Ladung erfolgte durch einen zwischen die Lippen des Hahnes gesteckten Feuerstein (Flintstein), welcher beim Herabschnellen durch Reibung am Pfannendeckel die zündenden Funken entwickelte. Trotz seiner eminenten Vorteile vermochte das Steinschloß erst nach und nach das Luntens- und Steinschloß zu verdrängen, namentlich die schwere Muskete hielt sich neben der Flinten mit den Rollkugeln¹⁾ bis ins XVIII. Jahrhundert hinein und war sogar zu Anfang des XIX. noch nicht ganz ausgestorben.

Das ergibt sich aus einem Schreiben von Ammann und Rat der Landschaft March an Landammann und Rat des Standes Schwyz vom 16. August 1729, des Inhalts: „Euer Gnaden und Weisheit müssen wir berichten, wie daß wir nach alt Lobl. brüch unsere alte schützenordnung lautent die schützengaben halb mit den schwähren Zihlmusqueten und halb mit den vollkuglen zu verschießen bestellet haben, auch solche alte ordnung die vndermarch und die mehreren Theile in der Obermarch an Einer vollkommen gehaltenen schützengmeind zu halten sich Endschlossen haben, wan aber dem Vernemmen nach in der oberMarch zuo schübelbach nachgehütz an Einer in weniger Anzahl befindlichen schützengmeind deme zuo widersehen gedenken und vermeinen wollen alle schützengaben mit vollkuglen zum verschießen, und darmit die alte schwähre ZihlmusQueten in Abgang kommen zu lassen, Wan aber hierdurch vnder gemeinem Landman nichts als Confusion erwachzt auch die Oberkeitliche respect in schlechter observanz gehalten würde, alß haben wir bey so unverhofften Ding nothwendig zu sein Euer Gnaden und Weisheit hiervon parti zu geben mit vnter Teniger Bitt daß sie gnedig geruchen unsre alt schützenordnung gleich dero H. Antecessoren hochsel. Angedenkens, hochoberkeitlich zu konfirmieren und zur Verhütung vnbefüglicher Weitläufigkeiten dero gnedige Erkhardtius, dahin Ertheilen zu lassen daß menigflich obligiert sein soll sich dieser unsrer alten schützenordnung gehorsamb zue vnderwerfen, so verhoffende Gnedige Gratification werden

¹⁾ Die Steinschloßflinte wurde zur Rollbüchse, wenn der Lauf mit Bügen versehen (kanalisiert) war.

wir in Einem unauslöschlichen Angedenken erhalten, auch beflissen sein solches Federzeit mit unjeren getrüben Diensten zu verschulden. Mithin dieselbige Gottes obschirm vnder marianischen schutz Erlassend, vñz zu dero väterlichen Huld Empfehlend verbleiben Euwer Gnaden und Weizheiten Unterteniige schuldige Diner, Ammann und Rath der Landschaft March.“

In den Hößen Pfäffikon und Wollerau waren die „großen, schweren Gabel-Rohr“ d. h. die Musketen im Gebrauch bis zum Jahre 1731. Damals wurde in einer neuen Schützenordnung die Verfugung getroffen: daß „jeder mit seinem Kriegsrohr, so er an der Landesmusterung brauchen thut“ (das war damals das Steinschloßgewehr) auf die Scheiben schießen soll „mit und ohne Zwang, mit heiterer Erläuterung, daß der Zwang anderst nicht gemeint sein solle, als daß kein Stoßpfer dazu gebraucht, sondern allein mit dem Ladstock (: gelinder Drang :) die Kuglen auf das Pulver hinunter falle oder gestellt werde“. Von nun an soll keiner mehr „mit Lünten oder mit einem schweren Gabel-Rohr, sondern von freier eigner Hand — mit eignem Rohr — ohne andere Beihilfe seinen Schuß thun“. Jedoch heißt es weiter: „Der großen Gabelrohr halber sollen keines außer Landts verkauft, vertauscht und keineswegs verändert werden, bei einer Dublonen Buß und solche entweder Jeder selbst in Ehren halten, oder auf das Gemeindehaus zu gemeiner Verförgung verlegt werden.“

Wenn auch die gnädigen Herren und Obern zu Schwyz die Einführung und Aufnahme des neuen Feuersteingewehres „als zum Kriegswesen kommlich und vortheilhaft“ begünstigten und deshalb im Jahre 1689 eine Anzahl solcher kommen ließ, für die Bürger und Schützen auf dem Zeughause niederlegte und auch in die anderen Landschaften auf deren Rechnung abgab¹⁾), kam sein ausschließlicher Gebrauch doch nicht so rasch. Einerseits hing der Schütze noch zu sehr am Althergebrachten, namentlich an seinem alten Luntenschnapper und anderseits war der Wechsel immerhin mit bedeutenden Kosten verbunden. Im

¹⁾ Bezuglich Einsiedeln siehe bei Ochsner a. a. D.

Jahre 1644 galt ein „Zielrohr“ (Luntengewehr) 3 Gld. 10 β¹), 1689 kostete das Feuersteingewehr 1 Dublone²), ein Rohr mit „Haren oder Mändlischlöß“ 3 Taler²) und im Jahre 1696 mußte für ein „bressaner“ Rohr (Steinschloßlunte, so genannt weil sie aus Brescia stammte) mit Dille (Bajonett) und vollständiger Garnitur 15 n̄ Gelds bezahlt werden²).

Seitdem Fürst Leopold von Anhalt-Dessau den eisernen Laufstock bei seiner Garde eingeführt und Friedrich der Große ihn 1730 für das ganze Heer akzeptiert hatte, wurde derselbe bald ein unentbehrlicher Bestandteil des Steinschloßgewehres.

Den gezogenen Lauf erfand für die Handrohre Kaspar Zollner zu Ende des XV. Jahrhunderts. Die Schützen merkten dessen Vorteile bald heraus, aber der gemeine Mann sah in den „zogenen Röhren und krumben läuffen vld Schnegger“ nur eine Einrichtung, welche „die Rychen vnd Statthaften von ghts und gwünnes wegen Im Jar diermal daryn dermassen züchen lassend, daß die andern gemeinen Schützen, so vren Doppel glich als wol die Rychen herren lösen müßend, wie slyßig sy Immer sygend zu schießen, vor vnen nützid wyters gwünnen noch überkommen mögind.“

Der Stecher ist die Erfindung eines Münchner Waffen-schmiedes um 1543. Mit ihm wurden dann vom Schnapper weg fast sämtliche Präzisionswaffen versehen. Daraus entstand der Stutzer, mit dem hauptsächlich die Scharfschützen ausgerüstet wurden.

Die Patrone (Cartouche) d. h. die umhüllte, fertige Ladung des Feuergewehres, soll in Spanien schon gegen 1569 zur Anwendung gelangt sein. Ihre Einführung bewirkte zwar eine Reduktion des Kalibers sowohl bei den Radbüchsen, wie bei Hacken und Musketen, gewöhnlich bis auf 2 $\frac{1}{2}$ bis 3 $\frac{1}{2}$ Lot³;

¹⁾ Säckelmeister-Rechnungen.

²⁾ Säckelrechnungen von Einsiedeln lt. Ochsner a. a. O.

³⁾ Anno 1675 verordnete der Rat, daß die Beisäßen, welche heiraten wollen, nicht mehr mit einem „liederlichen“ Gewehr aufrücken, sondern mit einem solchen, das wenigstens eine zweilötige Kugel führt, sich versehen sollen.

allein damit war noch keineswegs eine besondere Schnelligkeit in der Feuerabgabe erreicht, da es oft eine Stunde brauchte, bis der Schütze gerüstet war und seine Büchse schußbereit in mindestens 12 Tempo geladen hatte.¹⁾

Seit dem man zu Anfang des XIX. Jahrhunderts das explodierende Schießpulver aus Knallquecksilber und Salpeter zusammensetzen lernte, war der Weg zum Perkussions- oder Pistongewehr (mit Schlagschloß oder Pistonbatterie) geebnet. Als sein Erfinder wird Forsyth, ein schottischer Waffenschmid, genannt, der 1807 ein Patent darauf nahm. Das Perkussionsgewehr führte dann den Engländer Joseph Epps zur Erfindung des Zündhütchens, den guten Bekannten unserer Zeit und treuen Begleiter des schweren, messingbeschlagenen und mit Hebel versehenen alten Standstüzers, welcher, ehemals der Stolz und die Freude unserer alten Meisterschützen des XIX. Jahrhunderts, jetzt durch die Hinterlader in die Rumpelkämmer verdrängt worden ist.

Gehen wir nun über zur eigentlichen **Organisation des Schützenwesens** in unserm Lande.

Die Protokolle unserer Schützengesellschaften reichen nicht über die zweite Hälfte des XVIII. Jahrhunderts hinaus²⁾. Alle

¹⁾ Nach einem Exercitium militaire aus dem Jahre 1794 geben wir hier die einzelnen Bewegungen auf Kommando:

1. Lad't's — G'wehr!
2. Pfann — auf!
3. Greift d' — Patron!
4. Öffnet d' — Patron!
5. Pulver auf d' — Pfann!
6. Schließt d' — Pfann!
7. Zur Ladung 's — G'wehr!
8. Patron in — Lauf!
9. Ladstock — r'aus!
10. Stoßt d' — Patron!
11. Ladstock an — 's Ort!
12. Fertig!
13. T' an!
14. Feuer!
15. Schließt d' Pfann!

²⁾ In Schwyz sind sie teilweise seit 1826 vorhanden, in Einsiedeln zurück bis 1797 (Ochsner), ja sogar in Zürich nur bis 1731 (Martí).